

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Pausenverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9301/156

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 72 - GE/9

Datum: 30. OKT. 1989

Verteilt 31. OKT. 1989

Kinz
St. Larysk

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
20.048/4-1/1989	Dr. Grünner		2152	24. Okt. 1989

48. ASVG-Novelle

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer ASVG-Novelle wurden gleichzeitig noch vier weitere umfangreiche Gesetzentwürfe mit sozialversicherungsrechtlichem Inhalt zur Begutachtung übermittelt.

Diese Entwürfe sind beim Amt der NÖ Landesregierung am 4. Oktober 1989 eingelangt. Die Frist zur Begutachtung endet aber schon 16 Tage später. Wenn man nun bedenkt, daß die Entwürfe zunächst an die zuständigen Fachabteilungen verteilt werden müssen und diese Stellungnahme wegen der kollegialen Beschlüffassung durch die NÖ Landesregierung entsprechend zeitgerecht konzipiert werden mußte, so verbleibt für die tatsächliche Durchsicht der Bestimmungen gerade eine Woche Zeit. Eine eingehende Beschäftigung mit den Entwürfen ist also gar nicht möglich gewesen. Es wird daher ersucht, künftig bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auch die Zeit des Postlaufes einzuplanen.

Inhaltlich wird die Lockerung der Ruhensbestimmungen durch die geplante Regelung im § 94 Abs. 1 bis 3 an sich begrüßt. Die geplante Regelung birgt aber immer noch gleichheitswidrige Aspekte in sich. Die NÖ Landesregierung vertritt daher die

- 2 -

Ansicht, daß die Ruhensbestimmungen schon im Hinblick auf eine sonst neuerlich zu erwartende Befassung des Verfassungsgerichtshofes auch aus Gründen der Rechtssicherheit zur Gänze aufgehoben werden sollten.

Die NÖ Landesregierung begrüßt auch die geplante Regelung des § 292 Abs. 8 bis 13, weil damit die Lage der bäuerlichen Ausgleichszulagenbezieher verbessert werden soll. Die Regelungen über das "fiktive" Ausgedinge sind nun zwar erste Verbesserungen, sie sichern aber nach wie vor nicht das bäuerliche Existenzminimum.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9301/156

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)**
- 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates**
- 3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)**
- 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer**

zur gefälligen Kenntnisnahme

**NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann**

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**



